

10. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 ...

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I**§ 13a Absatz 9 Leistungen der zahnärztlichen Behandlung –
Retentionsspange**

wird wie folgt geändert:

Die Betriebskrankenkasse erstattet zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einmalig die Kosten für das Einsetzen einer festsitzenden Retentionsspange (sog. „festsitzender Retainer“). Die Kosten werden je Kiefer in Höhe von 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen, wenn die Betriebskrankenkasse die Kosten für die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene erfolgreiche kieferorthopädische Behandlung getragen hat. Mit dem Erstattungsbetrag von 100,00 Euro je Kiefer sind weitere Kosten (z. B. für Reparaturleistungen) abgegolten.

Die Erstattung für einen festsitzenden Retainer im Unterkiefer ist ausgeschlossen, soweit die Kieferorthopädie-Richtlinien die vertragliche Abrechnung von festsitzenden Retentionsapparaturen durch den behandelnden Leistungserbringer vorsehen.

Die Erstattung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung. Zur Erstattung ist der Nachweis über den erfolgreichen Behandlungsabschluss sowie die spezifizierte Rechnung vorzulegen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 20. September 2023 beschlossen.

Kassel, 20. September 2023

Die alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates